

Entschädigungs- und Spesenreglement

Effretikon, September 2012

Entschädigungs- und Spesenreglement der reformierten Kirchgemeinde Illnau- Effretikon

vom September 2012

I. Geltungsbereich

Grundsatz

Art 1

Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte unterstehen der Personalverordnung (PVO) und deren Vollzugsverordnung (VVO) der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Dieses Reglement regelt Entschädigungen und Spesen, soweit das übergeordnete Recht keine Vorschriften enthält.

Geltungsbereich

Art 2

Dieses Reglement regelt:

- a) die Spesenentschädigung der Angestellten der Kirchgemeinde,
- b) die Spesenentschädigung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- c) die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen für Mitglieder der Kirchenpflege und ihrer Kommissionen

Das vorliegende Reglement bildet Bestandteil der Anstellungsverfügungen der Kirchgemeinde.

II. Lohn

Funktionsbezeichnung und Lohnklassen

Art 3

Die Funktionsbezeichnungen und entsprechenden Lohnklassen sind in der VVO definiert.

Lohnauszahlung

Art 4

Die Lohnauszahlung erfolgt in 13 Monatslöhnen, wobei der 13. Monatslohn hälftig mit dem Juni- und Dezemberlohn ausbezahlt werden.

Nichtbetriebsunfall

Art 5

Die Kirchenpflege versichert die Angestellten der Kirchgemeinde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall. Die Beiträge an die Nichtbetriebsunfallversicherung werden dabei hälftig von den Angestellten und der Kirchgemeinde getragen.

Krankentaggeld	Art 6 Die Anstellungsinstanz schliesst für die Angestellten der Kirchgemeinde gemäss den Bestimmungen der PVO und VVO eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Beiträge an die Krankentaggeldversicherung werden dabei hälftig von den Angestellten und der Kirchgemeinde getragen.
Unfallzusatz	Art 7 Die Angestellten der Kirchgemeinde werden von der Kirchgemeinde für halbprivate Spitalpflege zusatzversichert. Die Beiträge an die Unfallzusatzversicherung werden dabei hälftig von den Angestellten und der Kirchgemeinde getragen.
Ruhetage	Art 8 Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon gewährt allen Mitarbeitenden zusätzlich zu den offiziellen Ruhetagen gemäss VVO den Freitag nach Auffahrt als zusätzlichen Ruhetag.

III. Entschädigungsansätze

Entschädigungsansätze	Art 9 Die detaillierten Angaben über die Spesenentschädigungen aller diesem Reglement unterstehenden Personen sowie die Entschädigungen der Kirchenpflege und deren Kommissionen sind im Anhang 1 enthalten.
Parkplatzgebühren	Art 10 Die kircheneigenen und allfälligen zusätzlich von der Kirchgemeinde gemieteten Parkplätze werden den Mitarbeitenden und Pfarrpersonen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

IV. Behörden und Kommissionen

Kirchenpflege / Rechnungsprüfungs- kommission	Art 11 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission die im Anhang 1 festgehaltene pauschale Entschädigung zuzüglich Sitzungsgelder. Spesen wie zum Beispiel Porto-, Telefon-, Drucker-, Computer- und Autospesen werden keine ausgerichtet; sie sind in der pauschalen Entschädigung eingeschlossen.
Pfarrwahlkommission	Art 12 Mitglieder der Pfarrwahlkommission erhalten pro Sitzung die gleichen Sitzungsgelder wie die Kirchenpflege.
Sitzungsgelder	Art 13 Die Sitzungsgelder für Mitglieder der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungs- und Pfarrwahlkommission der Kirchgemeinde sind im Anhang 1 festgehalten.

**Entschädigungs-
auszahlung** **Art 14**
Die Auszahlung der Entschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt einmal jährlich.

Teuerungszulagen **Art 15**
Die Kirchenpflege kann Teuerungszulagen im Rahmen der vom Kirchenrat für die Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte festgelegten Teuerungszulage für die Entschädigungen der Kirchenpflege und Kommissionen beschliessen.

**Besondere
Entschädigungen** **Art 16**
Die Kirchenpflege kann an einzelne ihrer Mitglieder oder an Fachleute, welche besondere Aufgaben zugewiesen erhalten, nach Massgabe der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten.

V. Schlussbestimmungen

**Kantonale
Bestimmungen** **Art 17**
PVO und VVO sind von der Kirchenpflege sinngemäss anzuwenden:

a) in allen Angelegenheiten, die in diesen Verordnungen nicht oder nicht ausreichend geregelt sind,

b) in allen Angelegenheiten, die auf Grund dieser Verordnungen in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fallen.

Inkrafttreten **Art 18**
Dieses Entschädigungs- und Spesenreglement ersetzt die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 19. Januar 1986 mit den seitherigen Änderungen und Ergänzungen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeinde per 1. Januar 2013 in Kraft.

Anhänge **Art 19**
Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Effretikon, September 2012

Reformierte Kirchenpflege Illnau-Effretikon

Die Präsidentin: Simone Schädler

Die Aktuarin: Eva Denzler

Die Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2012 hat dieses Reglement genehmigt.

Entschädigungsansätze

Entschädigung pro Jahr (in CHF)

Kirchenpflege

Präsident/in	10'400
Finanz- und Spendengutverwalter/in	8'200
Liegenschaftsverwalter/in	5'500
Jedes weitere Mitglied	3'000

Rechnungsprüfungskommission

Präsident/in	750
Jedes weitere Mitglied	400

Sitzungsgelder

Sitzungsgeld pro Sitzung	45
--------------------------	----

Spesenansätze

Telefon und Internet für Pfarrer/innen	werden gratis zur Verfügung gestellt
Autokilometerentschädigung für Pfarrer/innen	1'410*
Computerentschädigung für Pfarrer/innen und Sozialdiakone >40%	960
Computerentschädigung für Pfarrer/innen und Sozialdiakone 20 - 40%	480
Computerentschädigung für Pfarrer/innen und Sozialdiakone 0 - 20%	960 BG**
Computerentschädigung für andere Mitarbeitende ohne Firmencomputer ¹	960 BG**
Kilometerentschädigung für Mitarbeitende	gemäss VVO*
Telefon / Mobiltelefon für Angestellte	werden gratis zur Verfügung gestellt
Für Mitarbeitende mit Pensum < 40% wird das eigene Abo anteilmässig entschädigt	

* Diese Entschädigung wird für 100% Angestellte ausgerichtet und dem Anstellungsverhältnis pro rata angepasst

** BG = Beschäftigungsgrad in % einer Vollzeitstelle; Aushilfen haben kein Anrecht auf Entschädigung

¹ inkl. Anpassung Kirchenpflegebeschluss vom 6. Mai 2017 gültig per 1. Juli 2017